

Personalbogen Aushilfen

für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijob – bis 556 € monatlich)

Name Arbeitgeber: _____

1. Persönliche Angaben

Familienname: _____ Straße: _____
Vorname: _____ PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsname: _____
Geburtsort: _____ Geburtsland: _____
Staatsangehörigkeit: _____ Familienstand: _____
Geschlecht: weiblich männlich divers unbestimmt
Rentenversicherungsnummer: _____
Steuerliche Identifikationsnummer: _____
Bankverbindung: (Bank, IBAN) _____

2. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Art der Tätigkeit: _____
(**Arbeitsvertrag beifügen**, falls vorhanden)
Beschäftigungsverhältnis ab: _____ monatliches Entgelt: _____
vereinbarter Stundenlohn: _____ wöchentliche Arbeitszeit _____

Besteuerung:

Pauschsteuer 2 % **oder** Besteuerung nach individuellen
 Übernahme durch Arbeitgeber Lohnsteuerabzugsmerkmalen
oder Hauptbeschäftigung
 Abwälzung auf Arbeitnehmer Nebenbeschäftigung (Steuerklasse 6)

3. Status bei Beginn der Beschäftigung

Schüler(in) Beschäftigungslose(r)
 Student(in) Arbeit-/Ausbildungssuchende(r)
 Freiwilligendienstleistende(r) Sozialhilfeempfänger(in)
 Arbeitnehmer(in) mit sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung Auszubildende(r)
 Beamtin/Beamter Student(in) im Rahmen eines dualen Studiums
 Selbstständige(r) Arbeitnehmer(in) in unbezahltem Urlaub
 Hausfrau/Hausmann Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit
 Rentnerin/Rentner: _____
Art der Rente: _____

4. Schulbildung

Höchster Schulabschluss:

- ohne Schulabschluss
 Volks-/Hauptschule
 Mittlere Reife
 Abitur/Fachabitur

Berufliche Ausbildung:

- Bezeichnung: _____
- ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
 Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
 Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss
 Bachelor
 Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
 Promotion

5. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

- Ich bin in der **gesetzlichen** Krankenversicherung versichert.
 Ich bin **privat** krankenversichert.
 (Bescheinigung beifügen)

(Name der Krankenkasse)

(Name der Krankenversicherung)

Art der Versicherung:

- Eigene Mitgliedschaft
 Familienversicherung

6. Weitere Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n) **(Bitte auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen angeben.)**

- Nein
 Ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist/war
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
3.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

Anmerkung:

Eine **geringfügig** entlohnte - für den Arbeitnehmer ggf. sogar abgabenfreie - Beschäftigung liegt nur vor, wenn das **monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 556 € nicht übersteigt**.

Wenn der Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, ist daneben nur **eine** geringfügig entlohnte Beschäftigung möglich.

Falls **keine** versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, erfolgt eine Addition der Bruttoarbeitsentgelte aller geringfügig entlohten Beschäftigungen. Nur wenn diese Summe 556€ nicht übersteigt, können alle als geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs) abgerechnet werden.

7. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung.

(Arbeitnehmeranteil in 2025: 3,6%; voller Beitragssatz in der Rentenversicherung 2025: 18,6 %)

Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

Mindestbeitrag:

Der monatliche Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 € zu zahlen. Der Mindestbeitrag beläuft sich im Jahr 2025 auf 32,55 € (18,6% von 175 €). Bei Arbeitsentgelten unter 175 € ist vom Arbeitnehmer der Differenzbetrag zwischen Arbeitgeberanteil (15% vom Arbeitslohn) und dem Mindestbeitrag von 32,55€ zu tragen.

(Ausnahmen sind bei anderweitig rentenversicherungspflichtigen Minijobbern möglich.)

Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!)

Ich bin Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze und rentenversicherungsfrei. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist deshalb nicht erforderlich.

Wichtig:

Diese Entscheidung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren nebeneinander ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen, die trotz Zusammenrechnung versicherungsfrei bleiben, nur einheitlich erklärt werden.

Sie ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend (§ 5 Abs. 2 S. 2 SGB VI).

Informieren Sie sich bitte ggf. bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Nähere Erläuterungen finden Sie auf der Homepage der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bewusst, dass ich bei Verletzung meiner Mitteilungspflichten dem Arbeitgeber für den entstandenen Schaden hafte.

Ort, Datum

Arbeitgeberstempel

Unterschrift der/des Beschäftigten

Unterschrift des Arbeitgebers

Anlage

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - (SGB VI)

Arbeitnehmer/-in:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber/-in:

Name: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei mir eingegangen.
T T M M J J J J

Die Befreiung wirkt ab _____
T T M M J J J J

Ort, Datum

Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Hinweis für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Anlage

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnenden Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnenden Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.